

Rechtsfragen für Übungsleiter/innen

Antworten auf die 50 von ÜL am häufigsten gestellten Rechtsfragen



LANDESPORTBUND
Wir bringen Menschen in Bewegung

Impressum

Herausgeber:

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

In Zusammenarbeit mit

dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V., Lüdenscheid,
der ARAG – Sportversicherung und
der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Redaktion/Inhalt:

Ellen Berghaus
Jörg Bosak
Gerd Finger
Roland Grabs
Wolfgang Kleineberg
Rainer Kusch (verantwortlich)
Jens-Christoph Rieger
Hans Schneider
Marion Weißhoff-Günther
Claus Weingärtner

Gestaltung:



Druck:

Rhiem Druck

2. überarbeitete Auflage:

Duisburg im August 2000

Vorwort

Liebe Übungsleiterinnen, liebe Übungsleiter,

geflügelte Worte wie „Der Übungsleiter steht immer mit einem Bein im Gefängnis“ regen immer wieder die Diskussion über Fragen der Rechte, Pflichten und der Verantwortung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern an. Diskussionen wie auch Publikationen – vor allem in der Boulevardpresse – lösen darüber hinaus Unsicherheiten aus, die Übungsleiter/innen belasten. Basis hierfür ist dabei häufig Unwissenheit über die genauen Regelungen und gesetzlichen Vorgaben sowie fehlende Informationen über den Versicherungsschutz.

Wir wollen mit dieser Broschüre dazu beitragen, diese Unsicherheiten zu beseitigen und Fragen zu beantworten, die häufiger an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe gestellt werden. Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre die Sicherheit geben, sich richtig zu verhalten und sich in Ihrem ehrenamtlichen oder nebenamtlichem Engagement nicht durch unbegründete „Angstmacherei“ verunsichern zu lassen.

Sollten sich für Sie weitere als die aufgelisteten Fragen stellen, so können Sie sich gerne an uns wenden. Wir werden Ihnen nach bestem Wissen helfen.

Weiterhin viel Spaß und Erfolg bei Ihrer Tätigkeit im Verein!

Walter Schneeloch

Manfred Peppikus

***Vorsitzende des Ausschusses „Mitarbeiterentwicklung“
im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen***

Einführung

In erster Linie soll diese Broschüre Ihnen Sicherheit in Ihrem Handeln als ÜL geben. Sie sollen sich orientieren können auf welchen gesetzlichen Grundlagen Ihr Handeln im Sportverein beruht und wie diese gesetzlichen Grundlagen Anwendung finden können. Natürlich gibt es bei Grundlagen Spielräume und die Notwendigkeit der Interpretation. Auch hierbei will die Broschüre mit Erfahrungen und Hinweisen aus der Praxis dann weiterhelfen, wenn Gesetze dies nicht können. Neben den Gesetzen sind auch pädagogische Aspekte zu berücksichtigen.

So kann es beispielsweise sinnvoll sein, für Kinder und Jugendliche Situationen zu schaffen, in denen sie lernen, mit Gefahren umzugehen. Die Aufgabe der ÜL ist es dabei, das Risiko kalkulierbar zu machen, das heißt, in einem Rahmen zu halten, der mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu Komplikationen und Unfällen führt. Einen 100%igen Schutz vor Unfällen gibt es im Sport nicht. Dennoch ist das gedankliche Vorwegnehmen der Situationen und die Prüfung möglicher Gefahrenherde unerlässlicher Bestandteil von verantwortungsvollen Sportangeboten. Es muss ein Blick, ein Gehör, ein Gefühl für Gefährdungen oder für Situa-

tionen bei ÜL entwickelt werden. Wenn dann trotz größter Sorgfalt und Umsicht etwas passiert, steht der/die ÜL dennoch nicht allein. Viel größer als die Gefahr persönlicher materieller Folgen ist häufig das Problem, mit der Bewältigung der Schuld klar zu kommen. „Habe ich etwas unterlassen, was den Unfall/das Vorkommnis hätte verhindern können?“ Mit dieser Broschüre soll die Sicherheit im Handeln und die Fähigkeit, Situationen einschätzen zu können, unterstützt werden.

Die Broschüre richtet sich an alle Mitarbeiter/innen von Sportvereinen, die Sportler/innen jeglicher Altersstufe und Voraussetzungen betreuen und beaufsichtigen. Dazu zählen neben den ÜL im Breitensport Trainer/innen sowie Jugendleiter/innen bzw. Gruppenhelfer/innen, die Jugendgruppen im sportlichen und im außersportlichen Bereich der Jugendarbeit betreuen.

Besonders von Bedeutung ist die Situation auf Fahrten/Ferienfreizeiten, da hier besondere Bedingungen vorherrschen und in aller Regel von einer Ganztages- und auch Nachtbetreuung ausgegangen werden muss. Hier übernehmen die Betreuer/innen die Aufgaben von Eltern und sind somit in besonderer Verpflichtung in Bezug auf das Wohlergehen der Anvertrauten.

Um den Umfang der Broschüre übersichtlich zu halten, war es notwendig, manche Aspekte kurz und knapp zu schildern und Fragen entsprechend zu beantworten. Richtschnur war bei der Beantwortung der Aspekt, was ÜL unbedingt wissen sollten. Sie müssen nicht jede möglicherweise auftretende Situation analysieren können. Und es geht auch nicht darum, Sie zum Hobbyjuristen auszubilden, der einzelne Fälle nach eigenem Eindruck viel besser beurteilen kann als das Rechtssystem. Vielmehr geht es darum, Standardsituationen zu beschreiben, Handlungsvorschläge zu geben, Tipps zur Vermeidung des Eintretens solcher Situationen und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen.

Handlungssicherheit soll gegeben werden unter Berücksichtigung rechtlicher Bestimmungen und Regeln. Dabei sollten ÜL auch die wichtigsten Grundregeln bzgl. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht beherrschen und daraus ihr Handeln ableiten können. Sie sollen sich bewusst und sicher Jugendlichen gegenüber verhalten können und ihr Handeln und ihre Betreuungstätigkeit auf Grundlage des Gesetzes zum Schutze der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und anderer Gesetze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ausführen.

Wem diese Broschüre zum Thema nicht reicht, der kann Fortbildungsveranstaltungen des LandesSportBundes oder der Verwaltungsbereifungsgenossenschaft besuchen, die sich in ihren „Sport-II“-Lehrgängen mit dem Thema „Unfallverhütung im Sport“ beschäftigt.

Die Broschüre ist in der Reihe von Informationsmaterialien für ÜL erschienen. Bisher gibt es in dieser Reihe u.a. folgende Titel:

- Erste Hilfe bei Sportverletzungen
 - Empfehlungen für die Auswahl und den Einsatz von ÜL bei Angeboten im Bereich Wasser
- Sie erhalten die Broschüren beim LandesSportBund NRW,

Tel.: 0203/7381-752.

Um die Thematik für alle ÜL, JL, Trainer/innen etc. bewusst zu machen, empfehlen wir, diese zum Gegenstand auf Versammlungen der Mitarbeiter/innen im Sportverein, auf Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder Gesprächen unter „Kollegen“ zu machen. Neben einer besseren Information für alle, die mit der Betreuung anderer Personen im Sport beauftragt sind, kann dadurch auch das Ziel erreicht werden, dass durch ein größeres Gefahren- und Gefährdungsbewusstsein manche Problem- und Schadensfälle gar nicht erst auftreten. Auch dieses kann dazu beitragen, dass das anfangs zitierte Bild des „ÜL mit einem Bein im Gefängnis“ aus den Köpfen verschwindet.

Allgemeine Fragen

1	<i>Bin ich ohne ÜL-Lizenz versichert?</i>	Ja , denn Sie sind vom Verein eingesetzt und handeln so im Auftrag des Vereins. Als ÜL sind Sie über die Sporthilfe und die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Der Verein, für den der/die ÜL arbeitet, hat sich bei der Einstellung des/der ÜL seiner/ihrer Fachkompetenz zu versichern.
2	<i>Muss ich unbedingt Vereinsmitglied sein?</i>	Nein! Sie dürfen sogar in verschiedenen Vereinen gleichzeitig tätig werden, ohne jeweils Vereinsmitglied zu sein.
3	<i>Welche Qualifikation ist für ÜL notwendig?</i>	Die, die für die Ausübung des Sportangebots nötig ist und vom Auftraggeber/Verein gefordert ist. Lizenzen, wie z.B. die ÜL-Lizenz, stellen eine Qualifizierung mit festgeschriebenem Standard dar, der Auskunft über bestimmte Fähigkeiten der Lizenzinhaber/in gibt.
4	<i>Was mache ich mit einem defekten Gerät?</i>	Nicht benutzen , für andere gut sichtbar kennzeichnen, gegebenenfalls aussondern und eine Instandsetzung oder Entsorgung beim Geräteeigentümer einleiten. Falls ein „Handbuch“ vorhanden ist, muss das defekte Gerät und der Zeitpunkt der Sperrung des Gerätes eingetragen werden.
5	<i>Wie viele Kinder können von einem/einer ÜL betreut werden?</i>	So viele, wie er/sie verantwortlich beaufsichtigen kann. Eine genaue Personenzahl kann nicht genannt werden. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder, Witte-

		<p>rungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße von dem/der ÜL sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit gewährleistet werden kann.</p>
6	<p><i>Darf ich Kinder nach Hause bringen?</i></p>	<p>Ja, unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. wenn die Eltern ihr Kind nicht abholen können. In diesem Fall sollte an der Sportstätte ein Hinweis (schriftlich/ mündlich) hinterlassen werden, damit die Eltern, falls sie doch noch kommen, ihr Kind nicht vermissen. Die Aufsichtspflicht gegenüber der Gruppe der anderen Kinder ist unbedingt abzusichern (Vertretung)! Falls das Kind mit dem Auto mitgenommen werden soll, muss dieses entsprechend ausgerüstet sein (Kindersitz, Vorgaben StVO). Außerdem sollte vorab eine generelle Vereinbarung für diesen Fall mit den Eltern getroffen worden sein.</p>
7	<p><i>Darf ich Kinder vor dem Ende der normalen Übungsstunde nach Hause schicken?</i></p>	<p>Nein, wenn sie unter ca. 12 Jahren alt sind und bisher immer abgeholt wurden. Bei über 12jährigen ist ein Nachhause-schicken nur im Notfall – und wenn das „Nachhausekommen“ gesichert ist – möglich. Ein Indiz für die Fähigkeit zur verkehrsgerechten Bewältigung des Weges ist z.B. der alleinige Weg zur Schule oder zur Übungsstunde. Eine rechtzeitige Information über die Möglichkeit an die Eltern ist nötig. Der/die verantwortliche ÜL darf die Aufsichtspflicht nicht vernachlässigen (evtl. Begleitung sicherstellen).</p>

8	<i>Kann ich mich vertreten lassen, wenn ich selbst verhindert bin?</i>	Ja! Sie können sich durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Verfahrensweise sollte unbedingt mit dem Vorstand des Vereins und mit den Vertretern/innen abgesprochen werden.
9	<i>Welche Absprachen mit Eltern sind bei Übungsstunden mit Kindern sinnvoll?</i>	Das Bringen und Abholen der Kinder von der Sportstätte muss geklärt sein (Zeit, Ort, Bedingungen). Die abholenden Personen sollen bestimmt sein. Ebenso sollen Informationen über den Heimweg auch ohne Begleitung bei entsprechendem Alter/Weg dem/der ÜL bekannt sein. Eventuelle besondere gesundheitliche Gegebenheiten müssen geklärt sein und bei entsprechenden Sportangeboten (Schwimmen/Radtour) sollen die Eltern die Fähigkeiten der Kinder bescheinigen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.
10	<i>Kann ich selbstgebaute Geräte mitbringen?</i>	Ja, wenn diese sicher sind. Materialien und technische Ausführung müssen so beschaffen sein, dass keine Gefahr für die Nutzer besteht. Bei diesbezüglicher Unsicherheit dürfen keine selbstgebaute Geräte benutzt werden.
11	<i>Darf jemand unter 18 Jahren eine Übungsstunde leiten?</i>	Ja, wenn die Person geeignet ist. Lizenzen, andere Qualifikationsnachweise und Entwicklungsstand/Reife sind Hinweise für eine Eignung. Außerdem muss der Vorstand die Beauftragung aussprechen. Die Erziehungsberechtigten des/der ÜL müssen gefragt werden und ihre Erlaubnis schriftlich erteilen.

12	<i>Kasten Bier zur (mannschaftsin- ternen) Meister- feier?</i>	Diese Entscheidung ist sicherlich gruppenabhängig. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (kein Bier unter 16 Jahren) kann eine Orientierung bieten. In jedem Fall ist die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht zu beachten, damit die Jugendlichen keinen Schaden erleiden (Kontrolle über den Alkoholkonsum).
13	<i>Kann es Abwei- chungen von Ge- setzesvorgaben aus pädagogischen Gründen geben?</i>	Nein, Gesetze gelten immer. Z.B. Schwarzfahren, Diebstahl, Rauchen in der Öffentlichkeit unter 16 Jahren sind nicht durch die Anwesenheit von ÜL legitimiert.
14	<i>An wen melde ich Schadensfälle?</i>	An die zuständige, vom Vorstand bestimmte Person im Verein, die die Schadensmeldung an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. (bei Unfällen von ÜL zusätzlich an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) weiterleitet. Dies gilt auch für Unfälle während der Aus- und Fortbildung von ÜL. Hierzu wird das entsprechende Formblatt benutzt. Ist kein/e Sozialwart/in vorhanden, ist der Vorstand, ggf. der Abteilungsvorstand zu verständigen.
15	<i>Was mache ich, wenn mir der/die Abteilungslei- ter/in mehr Kin- der schicken will, als ich verant- worten kann?</i>	Klar und konsequent ablehnen und mit Aspekten der Sicherheit, pädagogisch sinnvoller Gruppengröße, Geräteausrüstung, Hallengröße, ÜL-Anzahl usw. begründen. Es sollte eine zweite Gruppe eingerichtet werden, damit alle Kinder weiterhin berücksichtigt werden können.

Aufsichtsfragen Sporthalle

16	<i>Kinder werden in der Halle nicht abgeholt – muss ich warten?</i>	Ja! Der/die ÜL ist verpflichtet, die Aufsicht wieder an die Eltern zu übergeben. Dies bedeutet, dass er/sie einen angemessenen Zeitraum mit dem Kind warten muss, wenn sich die Eltern verspäten, es sei denn, dass andere Vereinbarungen (am besten schriftlich) mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurden. Ist auch nach erheblichen Bemühungen (Telefonaten usw.) kein Erziehungsberechtigter zu erreichen, ist nichts über den Verbleib der Eltern bekannt, müsste der/die ÜL ein Kind unter 12 Jahren in „öffentliche Obhut“ – Polizei, Feuerwehr oder Jugendamt – übergeben. Über 12 Jahren ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes zu treffen.
17	<i>Kann ich den Übungsbetrieb in einer defekten Halle durchführen?</i>	Das kommt auf den Schaden an! Jede/r ÜL ist verpflichtet, vor Beginn der Übungsstunde Geräte und Halle auf einwandfreies Funktionieren zu „checken“. Findet der/die ÜL einen Mangel/Schaden vor, so muss er/sie ihn bewerten. Ist es ein geringer Schaden, kann er/sie die betreffende Stelle markieren und für die Teilnehmer/innen sperren. Besteht auf Grund des Schadens erhebliche Gefahr für die Sicherheit, muss er/sie den Unterricht abbrechen bzw. ausfallen lassen. Melden muss er/sie den festgestellten Schaden unverzüglich (Verein/Vorstand, Hausmeister/in).

18	<i>Wer ist zuständig für die Reparatur eines defekten Hallendachs?</i>	<p>Der Eigentümer der Halle! Dies ist i.d.R. die Kommune oder der Verein. Der/die ÜL muss den Schaden an den Verein (Vorstand) melden. Der Verein muss den Schaden beheben bzw. melden, wenn es sich um eine kommunale Einrichtung handelt.</p> <p>Achtung: Der/die ÜL muss bei der Durchführung der Übungsstunde die Sicherheit der Teilnehmer/innen gewährleisten.</p>
19	<i>Hat der/die ÜL die Aufsichtspflicht beim Mutter-Kind-Turnen?</i>	<p>Ja! Geben die Eltern Hilfestellung, so müssen sie auch hier durch den/die ÜL in die Hilfestellung eingewiesen werden. Neben der Aufsichtspflicht über die Kinder und der Sorgfaltspflicht bzgl. der Eltern hat der/die ÜL weitere Sorgfaltspflichten (siehe auch Fr. 38 – Verkehrssicherungspflicht). Er/Sie muss Aufbau, Anordnung der Geräte und Durchführung der Stunde so gestalten, dass Gefahren für die Teilnehmer/innen (Kinder und Erwachsene) weitestgehend ausgeschlossen sind.</p>
20	<i>Was muss ich beachten, wenn ich ein Kind in der Sporthalle besonders betreuen muss, weil es sich verletzt hat?</i>	<p>Der/die ÜL hat die Aufsichtspflicht für alle Kinder!</p> <p>Die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich in vier Stufen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsorgliche Ermahnung, 2. Aufstellung von Geboten und Verboten, 3. Überwachung, 4. notwendiges Eingreifen. <p>Hat sich ein Kind verletzt, so muss der/die ÜL sofort Hilfe leisten. Durch die vorsorgliche Ermahnung und Aufstellung der Regeln („Ihr bleibt so lange ruhig auf der Bank sitzen, ...“) kann der/die ÜL sich um das verletzte Kind kümmern.</p>

21	<i>Was muss ich beachten, wenn ich selbst kurz die Sporthalle verlassen muss?</i>	Die vier Stufen der Aufsichtspflicht greifen hier wieder! Muss ein/e ÜL während seiner/ihrer Übungsstunde „mal dringend aufs Örtchen“, muss er/sie zuvor für die Aufstellung der Regeln während seiner Abwesenheit sorgen und kann dann „mal eben schnell verschwinden“. Gefährliche Beschäftigungen müssen während dieser Zeit eingestellt und gefährliche Gegenstände weggeschlossen werden. Ggf. sollte er/sie ein älteres, verständigeres Kind „aufpassen“ lassen. Die z.T. praktizierte Unsitte, „mal eben eine rauchen zu gehen“, fällt nicht in diesen Bereich und stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.
22	<i>Was mache ich, wenn irgendetwas passiert in der Sporthalle?</i>	Hilfe holen (lassen)! Wenn ein schwerer Unfall passiert, muss der/die ÜL Erste Hilfe leisten. Gleichzeitig sollte er/sie (ggf. durch die Teilnehmer/innen) den Rettungsdienst rufen. (Zuvor abklären, wo das Nottelefon ist und wie die Meldung erfolgt!)
23	<i>Kann ich meine Übungsstunde kurzfristig ins Freie verlegen?</i>	Wenn ein geeigneter Platz/Wiese etc. erreichbar ist, ja! Möchte der/die ÜL aber mit den Kindern „mal was anderes machen“, z.B. Eis essen gehen, müssen die Eltern zuvor informiert sein.
24	<i>Was muss der/die ÜL beachten, wenn er/sie mit einer Kindergruppe die Übungsstätte verlässt?</i>	Es müssen ausreichend Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen. Eine Einverständniserklärung der Eltern muss vorliegen. Unter Umständen müssen sich Eltern bereit erklären mitzugehen, wenn es sich um einen gefährlichen Weg handelt.

25	<i>Bin ich verantwortlich dafür, wenn nach meiner Übungsstunde die Halle offen steht?</i>	Hat der/die ÜL die „Schlüsselgewalt“ für die Halle, ist er auch für das Verschließen der Halle verantwortlich – auch wenn nach ihm eigentlich noch Gruppen kommen. Ist von der nachfolgenden Gruppe der/die ÜL noch nicht anwesend, muss er/sie die Halle verschließen. Hat der/die ÜL keinen Schlüssel, ist der/die Hausmeister/in bzw. Beauftragte/r für das Abschließen zuständig. (Absprache mit Hausmeister/in)
26	<i>Was mache ich, wenn ich nicht pünktlich zur Übungsstunde erscheinen kann?</i>	Den/die Hausmeister/in oder eine Stellvertretung (Vorstand, Abteilungsleiter/in) informieren und möglichst eine Person organisieren, die die Aufsicht kurzfristig übernimmt. Empfehlenswert ist eine grundsätzliche Absprache mit den Eltern über Handlungsweisen in diesem Fall.
27	<i>Was mache ich, wenn ich kurzfristig nicht kann und keine Vertretung finde?</i>	Der/die ÜL muss seine Verhinderung seiner/ihrer Stellvertretung oder einer anderen verantwortlichen Person des Vereins bekannt geben. Gut wäre es, wenn der/die ÜL eine Telefonkette in Gang setzen kann, die die Kinder direkt erreicht. Möglichst den Erfolg der Telefonkette beim Letzten auf der Liste erfragen. Notfalls muss eine Person gefunden werden, die persönlich informiert, dass die Übungsstunde ausfällt.
28	<i>Wo fängt meine Aufsichtspflicht als ÜL an, wo hört sie auf?</i>	In der Regel beim Betreten/Verlassen der Sportanlage bzw. am Treffpunkt, z.B. vor dem Eingang! Der Verein/ÜL sollten gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen

		(wann, wo, an wen werden Kinder übergeben). Z.B. „Ihr übergebt mir die Kinder, ich übergebe sie euch wieder“. Denn oft lassen die Eltern die Kinder schon „oben an der Straße aus dem Auto“ und sind dann weg. Dies kann eine Gefahr für die Kinder sein, wenn der/die ÜL sich verspätet oder die Stunde ausfällt.
29	<i>Darf ich als ÜL ein Trampolin/ Minitrampolin einsetzen ?</i>	Voraussetzung für den Einsatz des Trampolins/des Minitrampolins ist, dass der/die ÜL eine „ Einführung in den Umgang mit dem Gerät “ erfahren hat und nachweisen kann. Lehrgänge für diesen Nachweis führen die Turnerbünde (z.B. Westfälischer Turnerbund, Tel.: 02388-300000) durch.
30	<i>Unter welchen Bedingungen kann ich als ÜL beim Schwimmunterricht/ Schwimmtraining eingesetzt werden?</i>	Die Beantwortung der Frage hängt von einigen Faktoren ab: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielgruppe 2. Art des Schwimmbeckens/der Schwimmstätte 3. Teilnehmer/innen-Zahl 4. Schwimmfähigkeit der Teilnehmer/innen 5. Art des Badebetriebes Eine Einschätzung der notwendigen Voraussetzungen der ÜL ist wegen der Vielfalt der möglichen Voraussetzungen in diesem Rahmen nicht möglich. Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen „Empfehlungen für die Auswahl und den Einsatz von ÜL bei Angeboten im Bereich Wasser“. Die Broschüre kann unter folgender Telefonnummer angefordert werden: 0203/7381-752.

Aufsichtsfragen Ferienfreizeiten

31	<i>Dürfen Mädchen und Jungen zusammen übernachten?</i>	Nein , allerdings sollte das Alter der Kinder berücksichtigt werden. Bis zum Eintritt in das Schulalter können Kinder ggf. zusammen in Gemeinschaftsunterkünften übernachten (nicht ohne vorherige Absprache mit den Eltern).
32	<i>Wie lange dürfen Kinder in einer Ferienfreizeit in der Disco bleiben?</i>	Kinder dürfen überhaupt nicht in öffentliche Discotheken. Jugendliche ab 16 dürfen mit Erziehungsberechtigten (zu denen in diesem Fall auch Jugendbetreuer/innen gehören) bis 24:00 Uhr bleiben. In Deutschland und im Ausland gilt das Jugendschutzgesetz für deutsche Personen. Hat das Feriencamp strengere Vorgaben, sind diese zu beachten. Eigene Discoveranstaltungen für die Gruppe in nicht öffentlichen Räumen sollen entsprechend der Zielgruppe (Alter/Entwicklungsstand) nicht den Gesetzesvorgaben widersprechen.
33	<i>Was muss ich bei der Durchführung einer Fete mit Jugendlichen beachten?</i>	Das Alter der Jugendlichen und die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes. Absprachen im Rahmen der Gesetze bzgl. Rauchen und Alkoholkonsum müssen mit den Beteiligten bereits im Vorfeld getroffen werden. Das Ende der Veranstaltung sollte ebenfalls im Vorhinein vereinbart worden sein. 

Schadensersatz/Versicherungsfragen

34	<i>Wann bin ich schadensersatzpflichtig?</i>	<p>Grundsätzlich haftet jede/r für den von ihm/ihr selbst, d.h. durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursachten Schäden in voller Höhe. Dabei bleibt es gleich, ob der/die Schadenverursacher/in voll- oder minderjährig ist, ob er/sie allein oder als Mitglied einer Gruppe den Schaden verursacht hat.</p> <p>Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass jede/r, der/die einen Schaden verursacht hat, ihn auch wieder gutmachen müsse. Voraussetzung einer Schadenersatzpflicht ist vielmehr, außer der Verursachung, das Verschulden. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen schon die reine Verursachung zum Schadenersatz verpflichtet, bestätigen nur die Regel. Ein/e ÜL kann schadenersatzpflichtig werden, indem er/sie schuldhaft die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Organisationspflichten verletzt oder ungenügende Hilfestellungen gibt.</p>
35	<i>Was bedeutet „Verletzung der Aufsichtspflicht“?</i>	<p>Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind nicht schuldfähig (deliktsfähig) und müssen für Schäden nicht haften. Beschränkt haftbar sind auch die Minderjährigen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr. In diesen Fällen wird sich der Anspruch eines Geschädigten gegen den/die Aufsichtspflichtige/n richten. Nach § 832 BGB hat der-/diejenige, der/die Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Min-</p>

derjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, den Schaden zu ersetzen, den die zu beaufsichtigende Person einem/einer Dritten widerrechtlich zufügt. Aufsichtspflichtig sind die Eltern, Vormund, Lehrherr, Lehrer/innen oder per Vertrag der/die ÜL des Vereins. Der Aufsichtspflichtige ist von der Verpflichtung zum Schadenersatz frei, wenn er seiner Pflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei vernünftiger und umsichtiger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Jede/r ÜL weiß, wie schwierig im Einzelfall eine „gehörige“ Aufsichtsführung ist.

Der/die Aufsichtspflichtige ist nur dann von der Haftung befreit, wenn er/sie im Schadenfall den Entlastungsbeweis führen kann.

Der zuständige Sport-Haftpflichtversicherer wird dem/der Anspruchsteller/in bzw. Geschädigten entweder mitteilen, dass die Ansprüche unbegründet sind – und damit den Anspruch zurückweisen – oder berechnete Schadenersatzansprüche befriedigen. Insoweit wird der/die ÜL bei schuldhaftem Verhalten (außer Vorsatz) von Ansprüchen freigestellt.

36	<i>Was ist grobe Fahrlässigkeit?</i>	<p>„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt“.</p> <p>Ganz allgemein kann gesagt werden, dass grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste. Anders ausgedrückt kann man auch sagen, dass der-/diejenige, der/die besonders leichtsinnig einen Schaden verursacht, grob fahrlässig handelt.</p>
37	<i>Wie bin ich eigentlich versichert?</i>	<p>Üblicherweise ist das Risiko aus einer ÜL-Tätigkeit nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Insofern kommt der Absicherung durch den Sportversicherungsvertrag, den die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des LandesSportBundes, mit der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG Düsseldorf abgeschlossen hat, besondere Bedeutung zu. Der/die ÜL kann auf eine umfangreiche Absicherung im Bereich der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung zurückgreifen. Einzelheiten sind den vertraglichen Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages zu entnehmen, der beim Vorstand des Vereins eingesehen werden kann.</p>

Hinweise für Sportvereinsmitarbeiter/innen außerhalb des LandesSportBundes NRW:

Bitte erkundigen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Landessportbund/Landessportverband über die abgeschlossenen Versicherungen.

*Was bedeutet
Verkehrssiche-
rungspflicht?*

Aus den Haftungsgrundsätzen des § 823 BGB leiten sich die so genannten Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten her, die in der heutigen Rechtsprechung in Haftpflichtfällen eine große Rolle spielen. Hierunter versteht man die Verpflichtung eines/einer jeden, der/die durch sein/ihr Tun eine Gefahrenlage geschaffen hat, die zur Abwendung eines Schadens von Personen und Sachen erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Verkehrssicherungspflichtig sind demnach insbesondere alle, die auf einem Grundstück einen Verkehr eröffnen, also z.B. der Fußballklub, der wöchentlich Veranstaltungen auf dem Sportplatz/Sporthalle durchführt. Was der/die Pflichtige im Einzelfall zu tun hat, um Schäden von Dritten fern zu halten, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. So muss z.B. der Sportverein dafür sorgen, dass die Zugänge zum Sportplatz oder zur Sporthalle keine größeren Unebenheiten aufweisen, dass sie im Winter von Schnee und Eis möglichst freigehalten, wenn nötig gestreut werden. Der/die ÜL muss dafür sorgen, dass sich Sportplatz/Sporthalle/Sportgeräte bei Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Besonderes Augenmerk ist auf die Absicherung der Sportplätze zu richten. So muss der Verein dafür Sorge tragen, dass andere Verkehrsteilnehmer/innen nicht durch aus dem Sportgelände herausfliegende Bälle geschädigt werden. Regelmäßig wird der Verein dies durch die Errichtung von Ballfangzäunen ver-

hindern. Die Höhe des Zaunes richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. vorbeiführende Bundesstraße, angrenzendes Wohngebiet etc.).

Grundsätzlich spielt bei den zu treffenden Maßnahmen die örtliche Lage, die Stärke des Verkehrs, die vom Objekt ausgehende Gefährdung, aber auch die Zumutbarkeit und Durchführbarkeit der ins Auge gefassten Maßnahmen für die Verkehrssicherungspflichtigen eine Rolle.

39 *Sind Unfälle auf dem Weg zur Sporthalle versichert?*

Der durch den Sportversicherungsvertrag gebotene Versicherungsschutz bietet auch eine Absicherung bei den sogenannten Wegeunfällen.

In den vertraglichen Bestimmungen heißt es:

Die Mitglieder sind auch auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach Rückkehr mit dem Wiederbetreten.

Die versicherten Personen erhalten z.B. Versicherungsschutz auf dem direkten Weg zu und von der Übungsstunde, dem Heim- oder Auswärtsspiel.

*Was bedeutet
„vorsätzliches
Handeln“?*

Der Gesetzestext des § 823 BGB teilt das Verschulden in zwei Verschuldensarten **Vorsatz und Fahrlässigkeit** ein. Vorsatz ist kurz gesagt das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, z.B. die Verletzung eines Sportlers bzw. einer Sportlerin durch einen gezielten Schlag, die Zerstörung von Umkleideanlagen durch Sportler/innen (Abreißen von Spiegeln, Waschbecken etc.). Während eine vorsätzliche widerrechtliche Schadenszufügung nach dem Haftpflichtrecht ohne weiteres zum Schadenersatz verpflichtet, kann in diesem Falle aus nahe liegenden Gründen kein Haftpflichtversicherungsschutz geboten werden. Es wäre ein Verstoß gegen die guten Sitten und gesetzlich nicht erlaubt.



Wann besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des/der ÜL?

Neben der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadenersatzansprüche) kann sich der/die ÜL auch einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sehen.

Auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Strafrechtliche Ermittlungen können aufgrund einer Strafanzeige erfolgen oder aber durch die Staatsanwaltschaften veranlasst werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht.

Z.B. kann die Verletzung einer Aufsichtspflicht, die eine erhebliche Verletzung des zu Beaufsichtigenden nach sich zieht, strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Sollten die Ermittlungsbehörden einen Straftatbestand feststellen, so kann der/die ÜL bestraft werden. Die Richter/innen können zu Geld- oder Haftstrafen verurteilen.

Im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der Sport-Rechtsschutzversicherung erhalten die ÜL Kostenschutz.

Steuer-/Finanzfragen

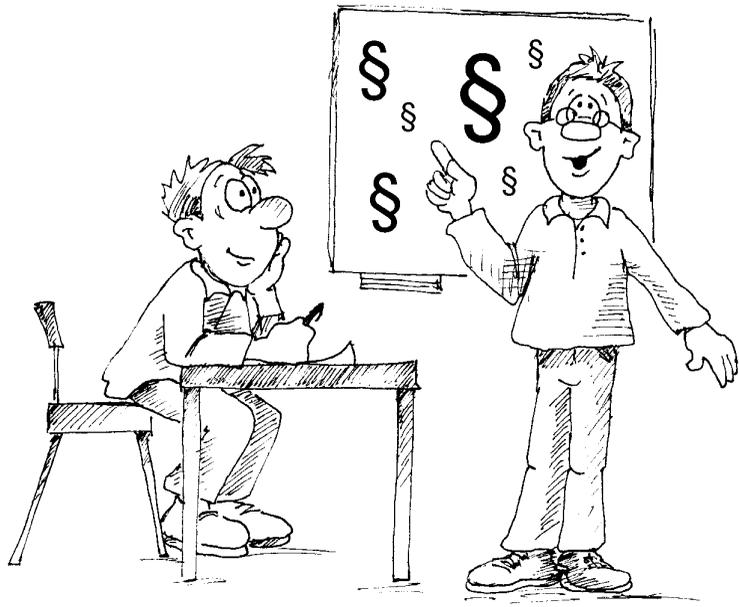
42	<i>Wie viel darf ich als ÜL steuerfrei verdienen; sind meine Ausgaben als ÜL steuerlich absetzbar?</i>	Bis zur Höhe von 3.600,- DM pro Kalenderjahr sind Einnahmen von ÜL, die nebenberuflich für gemeinnützige Sportvereine tätig sind, steuerfrei. Dieser ÜL-Freibetrag gilt seit dem 1.1.2000. Einnahmen aus mehreren Mitarbeiterverhältnissen als ÜL sind dabei zusammenzurechnen. Auch Vereine müssen im Anwendungsbereich dieses Freibetrages keine Steuern abführen. Zu den Einnahmen von ÜL im Rahmen des Freibetrags gehören grundsätzlich alle Zahlungen und steuerlich relevanten Vorteile, die ÜL im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten. Dies sind neben der Vergütung für das Training z.B. auch Fahrkostenzuschüsse für die Fahrt zum Training bei Benutzung eines Privat-PKW. Maßgeblich sind insoweit die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften. Die mit der ÜL-Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben dürfen nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen in Höhe von 3.600,- DM im Kalenderjahr insgesamt übersteigen.
43	<i>Sind für diese Einnahmen Sozialabgaben zu zahlen?</i>	Nein! Weder Verein noch ÜL müssen bei Einnahmen aus der/den ÜL-Tätigkeit/en bis zu 3.600,- DM/Kalenderjahr Sozialabgaben abführen. Es müssen auch keine Meldungen gegenüber den Krankenkassen vorgenommen werden. Für den Verein gelten Besonderheiten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Frage 48).

44	<p><i>Wie ist die Rechtslage, wenn ich als ÜL mehr als 3.600,- DM/Kalenderjahr verdiene?</i></p>	<p>Die Einnahmen sind dann steuerpflichtig. Der Verein wird mit dem ÜL entweder als Selbstständigen oder als Arbeitnehmer/Beschäftigter zusammenarbeiten. Als Selbstständige/r ist der/die ÜL für die Besteuerung der Einnahmen und die soziale Sicherung selbst zuständig. Für den/die ÜL als Arbeitnehmer/in bzw. Beschäftigte/r führt der Verein als Arbeitgeber Steuern und Sozialabgaben ab. Der Status des/der ÜL als Selbstständige/r oder Arbeitnehmer/in bzw. Beschäftigte/r hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Kriterien für diese Abgrenzungsfrage sind für die Bereiche des Steuer- und Sozialversicherungsrechts unterschiedlich. Der/die ÜL und der Verein haben die Möglichkeit, den steuerrechtlichen Status beim Finanzamt und den sozialversicherungsrechtlichen Status bei der BfA in Berlin (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin) klären zu lassen. U.U. ist eine Überprüfung des Statuses bereits erfolgt und der/die ÜL kann einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Wegen der Einzelheiten der komplizierten Rechtslage wird auf den „Leitfaden für die Zusammenarbeit mit und Bezahlung von ÜL“ des LandesSportBundes NRW verwiesen (s. Literaturhinweise).</p>
45	<p><i>Wie viel darf ich als ÜL in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (630,- DM-Job) verdienen?</i></p>	<p>Grundsätzlich gilt die regelmäßige monatliche Entgeltgrenze von 630,- DM bei einer geringfügigen Beschäftigung. Die 3.600,- DM des ÜL-Freibetrages können dabei zusätzlich vom Verein gezahlt werden. Für diese 3.600,- DM fallen keine Steuern und Sozialabgaben an. Wird der Jahresfreibetrag auf 12 Monate verteilt, kann der Verein an den ÜL auf diese Weise bis zu 930,- DM monatlich zahlen.</p>

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

46	<i>Was bedeutet berufsgenossenschaftlicher Versicherungsschutz?</i>	<p>Die für Sportvereine zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) gibt Angestellten oder angestelltenähnlich Tätigen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen.</p> <p>Somit sind die Aufgaben der VBG:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unfallverhütung (Prävention und Gesundheitsschutz)• Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln, Geldleistungen
47	<i>Wer ist bei der VBG versichert?</i>	<p>Versichert sind im Verein beschäftigte Personen wie ÜL, Trainer/innen, Verwaltungskräfte, Platzwarte.</p> <p>Nicht versichert sind Vorstandsmitglieder, freiberuflich Tätige und Vereinsmitglieder bei ihrem Sport und bei Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen (z.B. in Satzungen festgeschriebene obligatorische Arbeitsstunden). Versicherungsschutz können freiberuflich Tätige durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung erlangen.</p> <p>(Informationen bei der VBG-Hauptverwaltung in Hamburg, Tel.: 040/51460)</p>
48	<i>Ab wann zahlt der Verein Beiträge zur VBG?</i>	<p>Der Verein bezahlt direkt bei der VBG Beiträge für beschäftigte Personen mit Entgelt. Für arbeitnehmerähnlich Tätige (keine Beschäftigten, auch ÜL mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung bis zu DM 3.600,-/Jahr) zahlt der Landes-SportBund NRW.</p>

49	<i>Welchen Versicherungsschutz bietet die VBG?</i>	Die VBG bietet umfassenden Versicherungsschutz bzgl. aller Folgen von Arbeitsunfällen incl. Unfällen auf dem Weg zur/von der Arbeit.
50	<i>Wie informiert und berät die VBG in Fragen des Rechts, der Unfallverhütung sowie des Gesundheitsschutzes?</i>	In den Wochenendseminaren für Sportvereine werden die Themen bis hin zu vereinsbezogenen Lösungen bearbeitet. Auskunft und Buchung: Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Hotel Schloß Gevelinghausen Schloßstr. 1 59939 Olsberg-Gevelinghausen Tel.: 02904/9716-0 Fax: 02904/9716-30



Literaturhinweise

- LandesSportBund NRW, Postfach 101506; 47015 Duisburg:
Broschüre *„Empfehlungen für die Auswahl und den Einsatz von Übungsleitern/leiterinnen bei Angeboten im Bereich Wasser“*,
3. Auflage 1999
- LandesSportBund NRW, Postfach 101506; 47015 Duisburg:
„Leitfaden für die Zusammenarbeit mit und Bezahlung von Übungsleitern“,
zu beziehen bei J.-C. Rieger/G. Finger, Tel. 0203/7381-790
- LandesSportBund NRW, Postfach 101506; 47015 Duisburg:
„Wir im Sport“ – Ausgabe September 1999: Übungsleiter in der Sozialversicherung
- Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V., Postfach 2540; 58475 Lüdenscheid:
Broschüre *„Der Sportversicherungsvertrag“*, 1997
- Bundesverband der Unfallversicherungsträger, München:
Reihe: *„Sicherheit im Schulsport“*, diverse Veröffentlichungen
zu beziehen über:
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf
- Verwaltungsberufsgenossenschaft, 22281 Hamburg:
Broschüre: *„Informationen für Sportvereine über gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, Unfallverhütung und Beitragspflicht“*
- Informationen und Termine über Seminare für Sportvereine (Faltblatt) zu beziehen über:
Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Hotel Schloß Gevelinghausen
Schloßstr. 1, 59939 Olsberg-Gevelinghausen
Tel.: 02904/9716-0, Fax: 02904/9716-30

Die genannten Publikationen des LandesSportBundes sind zu beziehen über die SPURT GmbH, Sportshop, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, Tel.: 0203/7381-795.

Weitere Informationen auch über die Homepage www.lsb-nrw.de unter den Links „Recht“ und „Steuern“. Bei Rückfragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Telefonhotline des LandesSportBundes NRW: 0203/7381-790, RA J.-C. Rieger, Mo.-Mi. 10:00-12:00 Uhr.

